

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0795/15**

## Titel

Nachfragen zur DS 0529/15 - ... Auswirkungen des Mindestlohns auf die Kosten zur Objektunterhaltung (Drucksache 0147/15, 0529/15)

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

*1. Bitte nennen Sie konkret die Firmen, mit denen die Stadtverwaltung im Bereich Objektunterhaltung zusammenarbeitet und die vom gesetzlichen Mindestlohn betroffen sind (Frage 2).*

Derzeit stehen mit dem Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung 13 Dienstleister im Bereich der Glas- und Gebäudereinigung unter Vertrag, welche direkt vom gesetzlichen Mindestlohn betroffen sind:

Avant Gebäudedienste GmbH  
Blitz Blank GmbH  
Dussmann Service Deutschland GmbH  
Gegenbauer Services GmbH  
Günter Jacobi GmbH  
MM Gebäude-Reinigung Möller GbR  
Moderne Raumpflege GmbH Mesch & Bretschneider  
Piepenbrock Dienstleistungen GmbH + Co. KG  
Putzteufel GmbH  
Reinigung & Service Werner  
Serval Gebäudemanagement und Industrietechnik GmbH  
Tip Top Dienstleistungen GmbH  
Tölg Gebäudereinigung GmbH

Die Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns beziehen sich hierbei allerdings nur auf den Bereich der Leistungsgruppe 1 - Innenreinigung. Für die Leistungsgruppe 6 - Glasreinigung gab es bereits einen allgemein verbindlichen Tarifvertrag, der den gesetzlichen Mindestlohn übersteigt.

*2. In Beantwortung der Frage 2 beginnt der letzte Satz mit: "Für die anderen Bereiche gelten Sonderregelungen ..." - welche anderen Bereiche sind hier konkret gemeint und welche Sonderregelungen gelten hier noch?*

Die genannten "anderen" Bereiche beziehen sich auf die ursprüngliche DS 0147/15 und den damit einhergehenden Erläuterungen zu den Auswirkungen der Objektunterhaltung. Wie bereits in dieser DS geschildert, gibt es Branchen, in denen bereits allgemeinverbindliche Tarifverträge geschlossen wurden, welche den gesetzlichen Mindestlohn übersteigen (Winterdienst - 8,86 €, Wach- und Sicherheitsgewerbe - 8,55 €). Einzige Ausnahmeregelung stellen hierbei noch die Bereiche Land-, Fortwirtschaft und Gartenbau dar, welche mit einer Allgemeinverbindlichkeits-erklärung vom 19.12.2014 einen gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 7,20 € zu zahlen haben.

*3. Die Stadtverwaltung schließt mit Dienstleistern in der Regel längerfristige Verträge (Vergaben mit Laufzeit 3 Jahre) ab. Sind hierbei bei noch nicht ausgelaufenen Verträgen auch Firmen, die noch keinen Mindestlohn zahlen und wenn nein bzw. welche Auswirkung hat der Mindestlohn auf die noch nicht ausgelaufenen Verträge?"*

Ja, gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), der Vergabeverordnung (VgV) und der gültigen Dienstanweisung Vergaben der Stadtverwaltung Erfurt, können Verträge mit einer Regellaufzeit bis zu 48 Monaten abgeschlossen werden. Grundsätzlich sind alle Verträge, die durch das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung mit externen Dienstleistern geschlossen werden, mit einer Preisgleitklausel versehen, welche die Anpassung von Einzelpreisen über den Vertragszeitraum ermöglicht. Da es bereits in der Vergangenheit zu Tarifabschlüssen gekommen ist, welche sich innerhalb der Laufzeit auf bestehende Verträge auswirken, wurde diese Klausel im Einvernehmen mit dem Rechtsamt bereits seit mehreren Jahren in den Verträgen geführt. Alle Firmen, egal welchen Gewerbes, haben somit das Recht, die Preisanpassungen entsprechend bei der Stadtverwaltung Erfurt geltend zu machen. Somit wird auch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns "nur" als neue Preisanpassung betrachtet, welche lediglich stärkere Auswirkungen auf die Haushaltsplanung genommen hat, als so manche Tarifsteigerung in der Vergangenheit. Firmen, die sich vorsätzlich der Zahlung eines Tarif- oder Mindestlohns entziehen, sind dem Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung als Auftraggeber nicht bekannt.

Anlagen

gez. Siegl  
Unterschrift Amtsleiter A23

15.04.2015  
Datum